

Altersvorsorge Was Frauen wissen müssen

Es ist nie zu früh, sich mit der finanziellen Situation im Alter auseinander zu setzen: Wie hoch wird meine AHV-Rente und meine Pension aus der beruflichen und privaten Vorsorge sein? Die Ehe bietet keine Garantie mehr als lebenslange Versorgungsinstitution. Nach wie vor aber geben Mütter bei der Geburt des ersten Kindes die Erwerbsarbeit auf. Dies hat weitreichende Konsequenzen für ihre Altersvorsorge.

Die Erwerbstätigkeit ist nämlich der Dreh- und Angelpunkt für das Erreichen einer eigenständigen, über dem Existenzminimum liegenden Altersvorsorge.

Familienfrauen ohne Erwerbsarbeit erreichen eine Absicherung fürs Alter fast immer nur indirekt durch ihren Ehemann. Immer wieder stehen Frauen im Verlauf ihres Lebens vor Wendepunkten, die Einfluss auf ihre Altersvorsorge haben. Je nach Situation, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig, ob selbständig erwerbend oder im Familienbetrieb mitarbeitend, ob ledig, verheiratet, im Konkubinat lebend, geschieden oder verwitwet – all das wirkt sich auf die finanzielle Absicherung der Frau aus.

Inhalt

Drei-Säulen-Modell

- Wie funktioniert unsere Altersvorsorge?

Vorsorgesituation nach Lebensphase

- Alleinlebende Singlefrau
- Ehefrau ohne Erwerbsarbeit
- Ehefrau mit Erwerbsarbeit
- Teilzeitarbeit
- Scheidung
- Konkubinat
- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Mitarbeit im Unternehmen

Dies und das

Adressen und Quellen

infra spezial

Impressum:

infra **spezial**

Altersvorsorge - Was Frauen wissen müssen

Herausgeberin:

infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen)

Landstrasse 92

9494 Schaan

Telefon +423 - 232 08 80

infra@schaan.lol.li

Text: Gabi Jansen

Gestaltung: Sabine Bockmühl-Frick

Druck: satz+druck ag, balzers

März 2000

Rentenanstalt 

Swiss Life 

FL-Oberland:

Adolf Keutschegger

FL-9497 Triesenberg

Tel. +423 268 31 25

adolf.keutschegger@swisslife.ch

Schaan/Vaduz:

Peter Kunz

FL-9490 Vaduz

Tel. +423 232 04 18

peter.kunz@swisslife.ch

FL-Unterland:

Bruno Matt

FL-9493 Mauren

Tel. +423 371 11 68

bruno.matt@swisslife.ch

Das Drei-Säulen-Modell

Wie funktioniert unsere Vorsorge?

1. Säule		2. Säule		3. Säule	
Existenzsicherung		Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung		Individuelle Ergänzung	
Staatliche Vorsorge		Berufliche Vorsorge		Selbstvorsorge	
AHV IV	Ergänzungsleistungen	Obligatorisch BPV/UVG	Überobligatorische Vorsorge		

AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV: Invalidenversicherung
BPV: Betriebliche Personalvorsorge
UVG: Unfallversicherungsgesetz

Die erste und die zweite Säule zusammen ergeben für weiteste Kreise der Bevölkerung den Hauptanteil der Altersvorsorge. Dabei ist die AHV-Rente zwar eine sehr wichtige Grundversorgung, kann aber den normalen Lebensstandard (Höchstrente CHF 26'120.– pro Jahr/Stand 2000) nicht sichern. Die Rentenanwartschaften bzw. Kapitalanwartschaften der zweiten Säule sind deshalb ein wichtiger Bestandteil der Existenzsicherung im Alter. Die dritte Säule, privat abgeschlossene Versicherungen, ergänzen die erste und zweite Säule.

Das Zusammenspiel der drei Säulen ergibt für Männer in der Regel eine gut funktionierende Absicherung für das Alter.

Ein Grossteil der Frauen aber erreicht eine ausreichende Altersvorsorge nur über ihren Ehemann.

Warum ist das so? Die meisten Frauen geben nach wie vor bei der Geburt ihres ersten Kindes die Erwerbstätigkeit zumindest für eine Weile auf oder reduzieren sie. Das bedeutet, sie zahlen in der Zeit zwar AHV-Beiträge, aber über Jahre nur wenig oder gar keine Beiträge in ihre Pensionskasse ein. Nicht erwerbstätigen Personen ist es auch nicht möglich, freiwillig Beiträge in die Pensionskasse einzuzahlen, weil diese als System den Erwerbstätigen vorbehalten ist.

Kommentar

- Das Drei-Säulen-Modell ist als System auf eine durchgehende Erwerbstätigkeit ausgerichtet.
- Frauen ohne «Erwerbskarriere» erreichen in der Regel keine eigenständige Altersvorsorge, die über dem Existenzminimum liegt.
- Das Drei-Säulen-Modell berücksichtigt die Wendepunkte im Leben zahlreicher Frauen zu wenig.
- Im Falle der Scheidung ist das vorgesehene Splitting (Aufteilung von Rentenanwartschaften) zwar ein Ausgleich für die Familienarbeit. Ein fairer und unabhängiger Anteil an der Rente des Partners als Ausgleich für die Familienarbeit wird aber nicht generell und systemdurchgehend gewährt.
- Vielen Frauen entstehen in ihrer Altersvorsorge Vorsorgelücken.
- Der Nachkauf von fehlenden Versicherungsjahren ist nur während einer bestimmten Frist möglich und je nach Lebensalter und Anzahl der fehlenden Jahre unerschwinglich.

Alleinlebende Singlefrau

Wenn Sie bis zu Ihrer Pensionierung immer voll unselbständig erwerbstätig bleiben, werden Sie nach menschlichem Ermessen abgesichert in den Ruhestand gehen können. Beachten Sie auch den Abschnitt Teilzeitarbeit.

Ehefrau ohne Erwerbsarbeit

AHV

Mindestbeiträge:

In der AHV erwirbt die nicht erwerbstätige Ehefrau durch Mindestbeiträge (CHF 340,20 Jahresprämie/Stand 2000) einen eigenständigen Rentenanspruch.

Tipps:

Um Lücken zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie bei der AHV gemeldet sind. Geschuldete Beiträge können für die letzten fünf Jahre nachbezahlt werden. Nachzahlungen sind bis max. 5 Jahre nachträglich möglich. Erwerbstätige Personen sind im Übrigen automatisch erfasst.

Erziehungsgutschriften

Als Anerkennung der Familienarbeit erhalten die Eltern für die Kinderbetreuung eine Erziehungsgutschrift. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes wird ein fiktives Einkommen gutgeschrieben. Diese Gutschriften werden bei der Berechnung der Rente einbezogen. Die Gutschriften werden verheirateten Müttern und Vätern zu gleichen Teilen angerechnet und sind unabhängig von der Berufstätigkeit. Die Erziehungsgutschriften erfolgen automatisch, sie müssen nicht gesondert beantragt werden. Sie müssen aber bei der Rentenmeldung vermerkt werden.

Betreuungsgutschriften

Für die Betreuung von pflege- und hilfsbedürftigen Personen, die im gemeinsamen Haushalt oder unmittelbar benachbart leben, wird dem AHV-Konto der betreuenden Person ein fiktives Einkommen gutgeschrieben.

Tipps:

Der Anspruch auf Betreuungsgutschrift muss jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden (Formular der AHV).

Witwenrente

Die überlebende Ehefrau (wie auch der Witwer) erhält aus der AHV eine unbefristete Hinterlassenenrente, wenn

- sie leibliche oder adoptierte Kinder hat
- sie zum Zeitpunkt des Todes schwanger war
- sie zum Zeitpunkt des Todes mit leiblichen oder adoptierten Kindern des verstorbenen Ehemannes zusammenlebt, sofern diese Kinder einen Anspruch auf Waisenrente haben
- sie kinderlos ist und das 45. Altersjahr erreicht hat (Voraussetzung mind. 5 Ehejahre)

Eine befristete Hinterlassenenrente für 2 bis 5 Jahre wird ausgerichtet, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Höhe und Dauer hängt von der Ehedauer und dem Alter der verwitweten Person ab.

Der Anspruch auf Witwenrente erlischt bei Wiederverheiratung.

Den Anspruch der geschiedenen Ehefrau lesen Sie bitte im Kapitel Scheidung nach.

Splitting

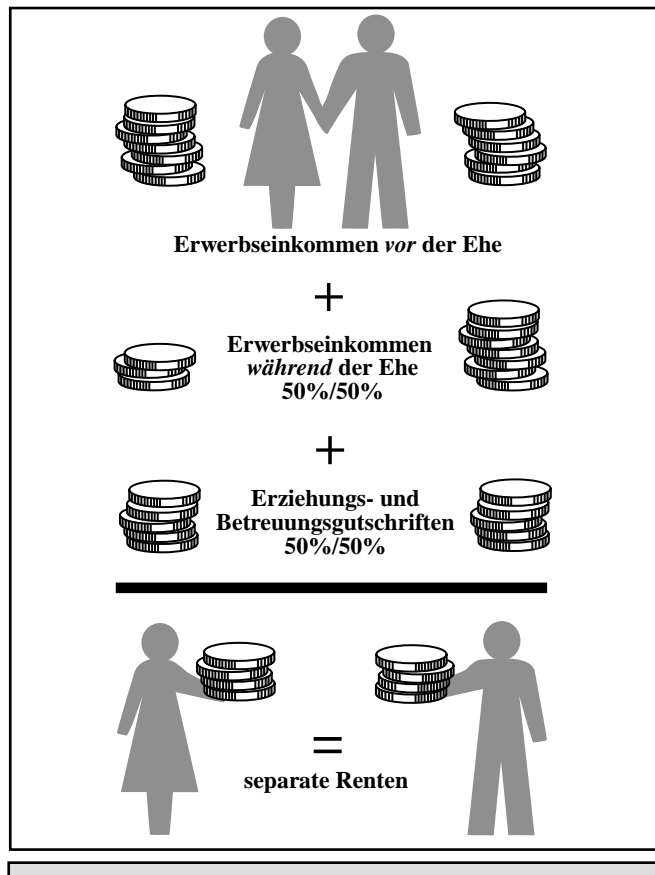
In der AHV wurde das sogenannte Splitting eingeführt, das heisst während der gemeinsamen Ehejahre werden folgende Punkte zusammengezählt und je zur Hälfte den beiden Eheleuten angerechnet:

- Tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen (auf denen AHV-Beiträge entrichtet wurden)
- Einkommensgutschriften (AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden in Einkommensgutschriften umgerechnet)
- Erziehungsgutschriften (fiktives Einkommen für die Erziehung von Kindern)
- Betreuungsgutschriften (fiktives Einkommen für die Betreuung pflege- und hilfsbedürftiger Personen)

Mann und Frau erhalten nach dieser Berechnung eine eigenständige Altersrente.

Mehr Details zur AHV und deren Berechnung finden Sie in der Broschüre «AHV, Fragen und Antworten».

Wie funktioniert das Splitting?



Pensionskasse

Die meisten Frauen sind vor der Eheschliessung oder bis zur Geburt des ersten Kindes erwerbstätig. Für diese Jahre werden Beiträge in die 2. Säule (von Arbeitnehmerin und Arbeitgeber/Arbeitgeberin) einbezahlt. Es entstehen Guthaben auf dem Pensionskassenkonto (Altersguthaben oder Kapitalanwartschaften). Gibt die Frau die Erwerbstätigkeit auf oder schränkt diese ein, fliessen keine oder entsprechend geringere Beiträge (siehe auch Teilzeitarbeit) auf das Pensionskassenkonto. Frauen, die viele Jahre nicht erwerbstätig sind, können deshalb keine ausreichenden Rentenanswartschaften aus der 2. Säule aufbauen.

Witwenrente aus der Pensionskassen

Die Pensionskassen richten der überlebenden Ehefrau eine Witwenrente aus. Die Voraussetzungen hängen vom Regle-

ment der einzelnen Kassen ab. Informieren Sie sich über die Bedingungen (Reglement Pensionskasse). Die überlebende Ehefrau hat Anspruch auf eine Witwenrente in der Mindesthöhe von jährlich 18 Prozent des anrechenbaren Lohnes. Diese Witwenrente wird längstens bis zu dem Zeitpunkt ausgerichtet, in welchem der versicherte Ehemann im Erlebensfall das Rentenalter erreicht hätte (BPV, Betriebliche Personalvorsorge).

Anschliessend besteht Anspruch auf Altersleistungen, sofern diese bis zum Tode des Ehemanns finanziert worden sind.

Kommentar

Frauen, die jahrelang nicht oder nur geringfügig erwerbstätig waren, erreichen keine existenzsichernde eigene Altersvorsorge. Sie sind auf die Altersvorsorge ihres Ehemannes angewiesen. Männer erreichen in der Regel durch ihre ununterbrochene Erwerbstätigkeit eine ausreichende Altersvorsorge. Für viele Frauen trifft das aufgrund des traditionell weiblichen Lebensmodells (Aufgabe der Erwerbsarbeit bei Mutterschaft) nicht zu. Bereits einige Jahre des Unterbruches verursachen grosse Lücken (Vorsorgelücken).

Tipps:

● Aufbau einer 3. Säule

Eine Möglichkeit, auch für die Existenzsicherung der Frau im Alter vorzusorgen, ist der Aufbau einer dritten Säule. Wann immer es das Familienbudget zulässt, soll ein Teil des Familieneinkommens für die Altersvorsorge der nicht erwerbstätigen Ehefrau reserviert werden. Die Familienfrau trägt ja andererseits durch ihre Erziehungs- und Hausarbeit zum Familieneinkommen bei. Ohne ihre Arbeit wäre es dem Partner nicht möglich, eine Berufskarriere zu verfolgen. Welche Art der freiwilligen Vorsorge gewählt wird, hängt stark von der Lebenssituation der Familie ab. Auf dem Finanzdienstleistungsmarkt werden zahlreiche massgeschneiderte Produkte angeboten.

Lassen Sie sich ausführlich beraten und vergleichen Sie die Angebote.

● Mitbeteiligung am Familienvermögen

→ Eintragung als Miteigentümerin beim Kauf von Wohnungs- und Grund- oder sonstigem Eigentum (sofern dies nicht durch grundverkehrsrechtliche Vorschriften eingeschränkt ist)

→ Beide Eheleute sind Inhaber/Inhaberin von Spar- und Wertschriftendepots

Ehe-/Familienfrau mit Erwerbsarbeit

Wenn Sie immer voll im Erwerbsleben bleiben, erreichen Sie in der Regel ausreichende Rentenansparungen. Schränken Sie Ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Familienarbeit und Haushaltsführung ein und leisten Sie den überwiegenden Teil dieser Aufgaben? Als fairer Ausgleich für Ihre Einbussen in der Altersvorsorge ist ein Ausgleich durch den Aufbau der 3. Säule und Beteiligung am Familienvermögen anzustreben (siehe oben). Beachten Sie auch das Kapitel Teilzeitarbeit.

Teilzeitarbeit

AHV

Von ihrem Lohn werden 4,4 Prozent an AHV/IV-Beiträgen abgezogen, die Arbeitgeber-/Arbeitgeberinnenbeiträge betragen 6,936 Prozent. Diese Beiträge gehen analog der Vollzeitbeschäftigung auf Ihr AHV-Konto. Dazu kommen je nach Familiensituation Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (siehe oben).

Pensionskasse

Bei der Pensionskasse gilt eine Einkommensgrenze von CHF 24'120.-/jährlich. Einkommen, die darunter liegen, müssen nicht in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Ausserdem gilt ein sogenannter Freibetrag (Koordinationsabzug) von CHF 12'060.-, der vom AHV-pflichtigen Lohn abgezogen wird. Teilzeiterwerbenden wird der Freibetrag im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades abgezogen (z.B. CHF 6'030.- bei einer Halbtagsbeschäftigung).



Für die Vollversicherung (Alter, Invalidität und Tod) beträgt der obligatorische Beitragssatz mindestens 10 Prozent auf den anrechenbaren Lohn (AHV-pflichtiger Lohn abzüglich Freibetrag). Die Arbeitgeberseite hat mindestens die Hälfte des Beitrages zu leisten.

Achtung: Hat eine Person mehrere Teilzeitstellen, die unter einer Lohnsumme von je von CHF 24'120.-/jährlich liegen, wird ihr Lohn in der Regel nicht in der 2. Säule versichert, auch wenn alle Teilzeitjobs zusammen einen Lohn über dieser Grenze ergeben. Geringfügig Beschäftigte, die ohnehin meist schon schlechter entlohnt sind, haben so auch keine zufriedenstellende soziale Absicherung. Der Vorsorgeschutz (Alter, Invalidität, Hinterlassenleistung) ist stark beeinträchtigt.

Beispiel

Beim Mann mit der Vollzeitbeschäftigung sind CHF 67'940.- in der 2. Säule versichert. Beim in Teilzeit arbeitenden Mann

Vollzeitarbeit Jahreseinkommen: 80'000.-	Teilzeitarbeit 40'000.- (50%) 19'500.- (30%)
	80'000.-
	40'000.-
	Einkommensgrenze CHF 24'120.-
	12'060.-
	6'030.-

-  Versicherter Verdienst für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung
-  Gesetzlicher Koordinationsabzug

(50% Arbeitspensum) fallen CHF 33'970.- (AHV-pflichtiger Lohn abzüglich 50% des gesetzlichen Freibetrages) unter die Versicherungspflicht in der 2. Säule. Die Frau liegt mit ihrem Verdienst unter der Grenze von CHF 24'120.-, es besteht von Gesetzes wegen keine Pflicht zur Versicherung in der 2. Säule. Sie kann höchstens versuchen, mit der Arbeitgeberseite und der Pensionskasse eine freiwillige Versicherung auszuhandeln.

Tipps:

- Überprüfen Sie beim Stellenwechsel, ob die Pensionskassenbeiträge (Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin) von der Arbeitgeberseite korrekt einbezahlt (Pensionskassenauszug) und an den neuen Arbeitgeber/die neue Arbeitgeberin übermittelt wurden. Ob die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge korrekt abgerechnet werden, ist auch auf jeder Lohnabrechnung ersichtlich.
- Ist Ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze von CHF 24'120.-/jährlich, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber und der jeweiligen Pensionskasse abklären, ob eine freiwillige Versicherung möglich ist. Sollte das möglich sein, haben Sie zwar höhere Lohnabzüge, dafür bauen Sie ein Altersguthaben auf.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Zur guten Vorbereitung für den Übergang in die Selbständigkeit gehört sicher die gründliche Auseinandersetzung mit Ihrer Altersvorsorge. Wir empfehlen Ihnen eine gründliche Analyse durch eine unabhängige Versicherungsberatung.

Folgende Grundfragen sind zu klären:

- Welche Gesellschaftsform wähle ich und wie wirkt sich das auf die Bestimmungen der Altersvorsorge aus?

- Wie sieht mein familiäres Umfeld aus, muss ich auf Nummer sicher gehen, weil ich für meinen Lebensunterhalt alleine aufkomme oder kann notfalls ein Partner finanziell einspringen?
- Die Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) kann unter bestimmten Voraussetzungen (Gewerbeberechtigung) bar ausbezahlt und so als Startkapital für eine Firmengründung eingesetzt werden.

Achtung: Ist die Existenzgründung nicht erfolgreich, ist das eingesetzte Altersguthaben verloren.

- Klären Sie daher genau, ob es sinnvoll ist, das Pensionskassenguthaben als Startkapital einzusetzen. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben? Diese Überlegungen gelten natürlich genauso, wenn Ihr Partner den Schritt in die Selbständigkeit plant (siehe auch Kapitel Scheidung/Splitting).
- Wie kann ich als Unternehmerin/als Unternehmer meine Familie schützen?

AHV

Für selbständig Erwerbende besteht die Pflicht, AHV-Beiträge für sich und das Personal zu entrichten. Es empfiehlt sich, vor dem Sprung in die Selbständigkeit Kontakt mit der Beitragsstelle der AHV aufzunehmen.

2. oder 3. Säule

Je nach Gesellschaftsform ist unbedingt zu empfehlen, mit der 2. Säule oder falls dies nicht möglich ist, mit der 3. Säule vorzusorgen.

Mitarbeit im Unternehmen

Viele Frauen arbeiten im Unternehmen des Ehemannes oder Partners mit.

Wir empfehlen Ihnen unbedingt, Ihre Mitarbeit in einem Arbeitsvertrag zu regeln. Dies hat zahlreiche Vorteile, nicht nur für Ihre Altersvorsorge:

- Es werden Beiträge auf Ihr AHV-Konto einbezahlt.
- Sie haben je nach Einkommen die Möglichkeit, in die Pensionskasse der Firma einzutreten und somit eigene Rentenanwartschaften bzw. Kapitalanwartschaften zu erwerben. (Sofern Sie einen Barlohn beziehen und der Barlohn den Betrag von CHF 24'120.–/jährlich erreicht).

- Sie haben eine obligatorische Unfallversicherung, sofern Sie einen Barlohn beziehen und Beiträge an die AHV entrichten.
- Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist für eine bestimmte Dauer gesetzlich vorgeschrieben.
- Sie sind gegen Arbeitslosigkeit abgesichert.
- Sie haben einen Vorsorgeschutz bei Invalidität und Tod.

Scheidung

Überprüfen Sie in der Phase der Scheidung/Trennung Ihre Altersvorsorge (AHV, Pensionskasse, freiwillige Vorsorge). Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

AHV

- War ich in der AHV durchgehend versichert oder habe ich Beitragslücken?
- Die Beitragsabteilung der AHV (Adresse siehe unten) erstellt jederzeit einen Auszug aus Ihrem individuellen AHV-Konto und/oder einen Auszug des AHV-Kontos des Ehemannes für Dauer der Ehejahre. Klären Sie, ob allfällige Beitragslücken durch Nachzahlung geschlossen werden können.

Splitting

Die Rentenanwartschaften der gemeinsamen Ehejahre werden zusammengezählt und im Zeitpunkt der Scheidung je zur Hälfte den beiden Eheleuten angerechnet (gesplittet). Dieses Splitting erfolgt von Amtes wegen. Es empfiehlt sich aber trotzdem, bei der AHV Meldung zu machen und sich einen Überblick über das individuelle AHV-Konto zu verschaffen. Massgeblicher Zeitpunkt für das Splitting ist das Scheidungsurteil. Getrennte Partner werden wie Eheleute behandelt, d.h. es wird kein Splitting vorgenommen.

Erziehungsgutschriften

Nach einer Scheidung werden Erziehungsgutschriften demjenigen Elternteil angerechnet, dem das Sorgerecht zugesprochen wird. Haben die Eltern das Sorgerecht gemeinsam, erhalten auch beide Erziehungsgutschriften.

Witwenrente

Die gerichtlich getrennte Ehefrau wird in der AHV wie eine verheiratete Partnerin behandelt, sie hat also einen Anspruch auf Witwenrente, gleich wie wenn sie verheiratet wäre.

Die geschiedene Frau hingegen kann nach dem Tod des ehemaligen Ehemannes zwar auch einen Anspruch auf Witwenrente erwerben. Dies gilt aber nur, wenn

- wiederkehrende Unterhaltsbeiträge (Ehegattenunterhalt) durch den geschiedenen Ehemann geleistet wurden (aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches).
- Die Höhe der AHV-Rente für Geschiedene beträgt max. die Höhe der entfallenen Unterhaltsbeiträge.
- Ausserdem gilt als Obergrenze 80 % der vollen AHV-Rente (siehe Beispiel).

Beispiele*

Martha S. erhielt von ihrem Ex-Mann Hans S. einen monatlichen Ehegattenunterhalt von CHF 700.–. Dies ist in der Scheidungsvereinbarung festgehalten. Nach 5 Jahren stirbt Hans. Martha erhält nun anstelle der ausfallenden Unterhaltsbeiträge CHF 700.– als Witwenrente von der AHV. Martha lernt einen neuen Partner, Erwin M., kennen und lieben. Nach vier Jahren entschliesst sich das Paar zur Heirat. Mit der neuerlichen Eheschliessung erlischt der Anspruch von Martha auf Witwenrente. Der Anspruch bleibt auch erloschen, wenn die Ehe mit Erwin geschieden würde.*

Die Ehe von Hilde und Karl O. wird nach 30 Jahren geschieden, Karl verpflichtet sich zu Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von CHF 2400.–. Nach sechs Jahren stirbt Karl. Hilde erhält nun 80 Prozent der vollen AHV-Rente (CHF 2010.–/ 13mal jährlich, Stand 2000), das sind CHF 1608.–.

* Diese Beispiele setzen voraus, dass Karl und Hans lückenlos bei der AHV versichert waren und entsprechend hohe Beiträge einbezahlt haben.

2. Säule

Seit Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechtes im April 1999 müssen Freizügigkeitsleistungen aus der beruflichen Vorsorge aufgeteilt (gesplittet) werden. **Durch das Splitting haben die Eheleute während der Ehe einen gleich hohen Zuwachs an Vorsorgeguthaben.**

Detailregelungen, wie die verschiedenen Pensionskassen den im Scheidungsrecht festgelegten Grundsatz zum Splitting anzuwenden haben, befinden sich in Ausarbeitung (Stand März 2000).

Das Rentensplitting in der 2. Säule schafft vor allem für Familienfrauen, die kein eigenes Pensionskassenguthaben angespart haben, einen Versorgungsausgleich.

Achtung: Wurde während der Ehe das Altersguthaben zwecks Firmengründung bar ausbezahlt, so ist dieses im Falle

der Scheidung nicht mehr zur Aufteilung verfügbar. Im Falle der Barauszahlung ist es daher sehr wichtig, vorsorglich durch vertragliche Lösungen die Partnerin/den Partner fair abzusichern (Beteiligung am Unternehmen, Entschädigung im Falle der Scheidung).

Witwenrente:

Die Witwenrente wird aus der Risikoversicherung der beruflichen Vorsorge geleistet – hier gelten für den Anspruch auf Waisen-, Witwenrenten zusätzlich und sinnesgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das heisst, Witwenrenten werden nur dann ausbezahlt, wenn die geschiedene Frau aufgrund eines gerichtlichen Urteiles Anspruch auf immer wiederkehrende Unterhaltsbeiträge hat. (Siehe auch «Witwenrente aus der AHV».)

3. Säule

Vergessen Sie bei der Scheidung nicht, auch alle Versicherungsverträge der 3. Säule zu überprüfen und zu klären, ob diese bei der Vermögensaufteilung zu berücksichtigen sind. Entweder werden die Begünstigungsklauseln von Lebensversicherungen angepasst oder Ausgleichszahlungen vereinbart.

Konkubinats

Sie ziehen mit Ihrem Partner zusammen und bleiben weiterhin voll im Erwerbsleben? Das hat keinerlei Auswirkungen auf Ihre Altersvorsorge. Ganz anders sieht es aus, wenn Sie die Berufsarbeit reduzieren oder ganz aufgeben.

Beachten Sie, dass im Konkubinats Absicherungen durch das Gesetz generell fehlen:

- Es besteht beim Scheitern der Beziehung keinerlei Unterhaltsanspruch.
- Es gibt keinen Anspruch auf Witwenrente aus der AHV.
- Nur ganz wenige, fortschrittliche Pensionskassen kennen den Anspruch auf eine Witwenrente für Konkubinatspaare. Ob in Ihrem Fall die Auszahlung einer Witwenrente oder eine Kapitalauszahlung möglich wäre, klären Sie am besten mit Ihrer Pensionskasse/der Pensionskasse des Partners ab. Lassen Sie sich Zusagen schriftlich bestätigen.
- Es gibt kein gesetzliches Erbrecht.
- Auch gemeinsame Kinder oder jahrelanges Zusammenleben ändern daran nichts.

Reduktion der Erwerbsarbeit

Sie leisten geringere Beiträge an die AHV und Pensionskasse. Damit handeln sie sich Einbussen in der Altersvorsorge ein. Wenn Sie vorwiegend die Hausarbeit verrichten, so handeln Sie mit Ihrem Partner dafür eine faire Abgeltung aus (siehe Konkubinatsvertrag im infra-Ratgeber «Konkubinat – Zusammenleben ohne Trauschein»). Es empfiehlt sich, die Einbussen in der 1. und 2. Säule durch private Vorsorge auszugleichen.

Hausfrauenkonkubinat

Wenn Sie wegen der Familienarbeit die Erwerbstätigkeit ganz aufgeben, sind wegen der fehlenden gesetzlichen Absicherungen weitreichende Vorkehrungen unbedingt zu empfehlen.

- Sie sind bei der AHV versicherungspflichtig. Prüfen Sie, ob Sie gemeldet sind, um Beitragslücken zu vermeiden. Wichtig ist, dass Sie jedes Jahr eine Steuererklärung bei der Gemeindeverwaltung abgeben, auch wenn Sie keine Steuern bezahlen müssen. Mit der Steuererklärung sind sie automatisch erfasst.
- Die AHV-Verwaltung fordert Sie dann automatisch zur Beitragsentrichtung auf. Das erfolgt meist zwei Jahre im nachhinein.
- Ein Teil des Familieneinkommens soll für die Altersvorsorge der Frau reserviert werden.
- Prüfen Sie der Familiensituation angepasste Absicherungen und lassen Sie sich durch Privatversicherer beraten.

Dies und das

Haben Sie im Ausland Rentenbeiträge einbezahlt?

In der AHV-Verwaltung werden regelmässig internationale Sprechtag für die Rentenberatung durchgeführt. Rentenfachleute aus der Schweiz, aus Österreich, Deutschland und Italien beraten Sie kostenlos. Die AHV nimmt Ihre telefonischen Anmeldungen gerne entgegen.

Sie ziehen ins Ausland und möchten sich freiwillig bei der liechtensteinischen AHV weiterversichern?

Liechtensteinische Staatsangehörige, die sich längere Zeit im Ausland niederlassen, unterstehen nicht mehr der Versicherung in Liechtenstein. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterstehen den dortigen Sozialversicherungen. Bei der Wohnsitznahme ausserhalb der Schweiz und des EWR ist liechtensteinischen Staatsangehörigen eine freiwillige Weiterversicherung bei der liechtensteinischen AHV/IV möglich. Melden Sie sich frühzeitig bei der AHV/Abteilung Beiträge.

Sie beginnen ein Studium im In- oder Ausland

Für Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein ist es wichtig, jährlich eine Steuererklärung bei der Gemeinde abzugeben, damit sind Sie automatisch für die AHV erfasst. Es gilt der im Abschnitt «Hausfrauenkonkubinat» ausgeführte Ablauf.

Wenn die AHV und Pension nicht ausreichen

- **Ergänzungsleistungen:** Für in Liechtenstein wohnhafte Rentner und Rentnerinnen, die in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese sind einkommens- und vermögensabhängig. Ergänzungsleistungen können bei der Gemeindekanzlei der Wohngemeinde angemeldet werden.
- **Hilflosenentschädigung:** In Liechtenstein wohnhafte hilfsbedürftige Personen, die regelmässig in erheblicher Weise Hilfe benötigen, haben Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese kann bei der AHV beantragt werden.

